



**Miet- und Benutzungsordnung
der Gemeinde Altdorf
(Kreis Böblingen)
für die Festhalle Altdorf**



vom 01. März 2008, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen	2
1.	Grundsätzliches.....	2
2.	Regelungen der Belegung.....	2
3.	Mietvertrag.....	2
4.	Veranstalter.....	2
5.	Anmeldung/Genehmigungen/Übergabe	3
6.	Veranstaltungsablauf	3
7.	Einrichtungsgegenstände	4
8.	Dekorationen, Aufbauten, usw.....	4
9.	Reinigung	4
10.	Sonstige Ordnungsvorschriften	4
11.	Haftung.....	5
12.	Bewirtschaftung.....	6
13.	Beauftragte der Gemeinde	6
14.	Nichtdurchführung der Veranstaltung.....	6
15.	Rücktritt	6
16.	Nebenabreden.....	7
17.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
II.	Benutzungsentgelte und Nebenkosten.....	7
A.	Miete.....	7
B.	Nebenkosten	8
C.	Ermäßigung.....	8
D.	Kautions	8
III.	Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Grundsätzliches

Die Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altdorf und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann die Halle mit Ihren Einrichtungen ganz oder teilweise der Schule, Vereinen, Institutionen, Verbänden und Gesellschaften, die aus Altdorf bzw. in Altdorf ansässig sind, überlassen werden. Zudem kann die Festhalle mit ihren Einrichtungen ganz oder teilweise an Einwohner überlassen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altdorf haben.

Die Überlassung der Festhalle wird dahingehend beschränkt, dass pro Monat 1 Wochenende (Samstag/Sonntag) veranstaltungsfrei sein soll.

2. Regelungen der Belegung

- 2.1 Die Hallenbelegung richtet sich zunächst nach dem jährlich im Voraus aufzustellenden Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, sofern an dem entsprechenden Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend hierfür ist der bei der Gemeindeverwaltung geführte Terminkalender.
- 2.2 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über Anträge auf Überlassung der Festhalle mit ihren Einrichtungen ggf. nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

3. Mietvertrag

- 3.1 Die Überlassung der Festhalle mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Der Mietvertrag ist spätestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
- 3.2 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung, sowie der maßgebliche Bestuhlungsplan.
- 3.3 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Altdorf.

4. Veranstalter

- 4.1 Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrüchsachen, Plakaten, in Anzeigen etc. ist der Namen des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein

Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Altdorf.

- 4.2 Die Festhalle mit ihren Einrichtungen darf von dem/der VeranstalterIn nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4.3 Kommt der Mieter seinen Pflichten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Mieters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.

5. Anmeldung/Genehmigungen/Übergabe

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen. Anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben und Gema-Gebühren sind pünktlich zu entrichten.
- 5.2 Vor der Veranstaltung werden im Zuge der Übergabe alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe der Halle. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich entsprechend der im Übergabeprotokoll aufgeführten Preise unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen. Die Verwaltung kann, sofern eine Notwendigkeit gesehen wird, einen Ordnungsdienst verlangen.
- 6.4 Technische Einrichtungen wie z.B. die Beleuchtungs- und Beschallungsanlage, darf nur von einem beauftragten der Gemeinde oder von Personen bedient werden, die ausdrücklich hierfür eingewiesen wurden.
- 6.5 Der Mieter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden und die Veranstaltungsbesucher zu Ruhe und Ordnung, insbesondere auf den Freiflächen und beim Verlassen der Halle anzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der

örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Das Herrichten der Wirtschaftsküche und das Aufstellen von Tischen, Stühlen usw. unter Einhaltung der Bestuhlungspläne der Gemeinde sind stets Sache des Mieters. Dies gilt ebenso für den Abbau und das Aufräumen des Mobiliars und die Reinigung der Hallen mit ihren Einrichtungen nach der Veranstaltungen.
- 7.2 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 7.3 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

8. Dekorationen, Aufbauten, usw.

Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und ggf. von einem Bauverständigen abgenommen werden. Das Benageln, Bemalen und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

9. Reinigung

- 9.1 Die benutzten Räumlichkeiten und das Inventar sind nach Ablauf der Benutzungszeit wieder in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Wird eine Reinigung nicht oder nur unzureichend durchgeführt, so wird von der Gemeinde diese Reinigung auf Kosten des Mieters veranlasst. Hierzu ergeht eine separate Kostenrechnung.
- 9.2 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter. Sollten der Gemeinde durch die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

10. Sonstige Ordnungsvorschriften

- 10.1 Es ist nicht gestattet

- a) in der Festhalle einschließlich ihrer Nebenanlagen zu rauchen (auf diesen Umstand hat der jeweilige Veranstalter seine Besucher hinzuweisen),
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - c) mit Fahrrädern, Tretrollern, Inlineskates oder ähnlichem die Halle zu befahren
 - d) Gegenstände in Spülklosetts oder Urinale zu werfen
- 10.2 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Mieter von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

11. Haftung

- 11.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 11.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.
- 11.3 Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 11.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihnen zugewiesenen Räumen.
- 11.5 Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe keinerlei Haftung
- 11.6 Die Gemeinde kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Gemeindekasse Altdorf verlangen.
- 11.7 Der Mieter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
- 11.8 Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

12. Bewirtschaftung

- 12.1 Mit Zustimmung der Gemeinde ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.
- 12.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 12.3 Die Reinigung des benutzten Geschirrs ist vom Veranstalter vorzunehmen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

13. Beauftragte der Gemeinde

Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

14. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Gemeinde die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

15. Rücktritt

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- c) eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Altdorf zu befürchten ist,
- e) sie im Vorfeld der Veranstaltung Kenntnis davon erlangt, dass der Mieter die Veranstaltung abweichend vom Überlassungsantrag und Mietvertrag durchführen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

- f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

16. Nebenabreden

Andere als in dieser Miet- und Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Altdorf und Gerichtsstand ist Böblingen.

II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

A. Miete

1. Die Miete beträgt für eine Veranstaltung an einem Tag bis zu 5 Stunden
Dauer

für förderungswürdige örtliche Vereine	200,00 €
für sonstige örtliche Veranstalter	300,00 €

2. für jede weitere angefangene Stunde

für förderungswürdige örtliche Vereine	30,00 €
für sonstige örtliche Veranstalter	40,00 €

3. Bei jeder Veranstaltung werden ggf. notwendige Auf- und Abbauzeiten bis zu einer Dauer von jeweils 4 Stunden berücksichtigt, die nicht in die Mietfestsetzung mit einfließen.

5. Für Veranstaltungen über mehrere Tage wird einmal die Grundgebühr zuzüglich der anfallenden Stunden erhoben.

6. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen abweichende Benutzungsentgelte festsetzen.

B. Nebenkosten

1.	Mitbenutzung der Küche	
	für förderungswürdige örtliche Vereine	90,00 €
	für sonstige örtliche Veranstalter	120,00 €
2.	Benutzung der Bühne	25,00 €
3.	Benutzung der Scheinwerfer	25,00 €
4.	Benutzung der Lautsprecheranlage	15,00 €
5.	Benutzung des Beamers einschließlich Leinwand	
	für förderungswürdige örtliche Vereine	40,00 €
	für sonstige örtliche Veranstalter	50,00 €
6.	einmalige Einweisungspauschale	50,00 €
7.	Reinigungspauschale	
	- Saal	130,00 €
	- Küche	50,00 €
	Für übermäßige Verschmutzung wird ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	
8.	Müllentsorgung je angefangenen 100 l Müllsack (optional)	15,00 €

Die Kosten für Heizung und sonstige Beleuchtung sind in der Miete enthalten. Die Kosten für zusätzlich anfallende Leistungen werden dem Mieter berechnet.

C. Ermäßigung

Für die örtlichen Vereine, Organisationen und vergleichbare Gruppierungen gelten bei der Benutzung die jeweilig gültigen vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Vereinsförderung.

D. Kautio

Der Mieter hat bei der Gemeinde eine angemessene Kautio in Höhe von mindestens 400,-- € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall eine höhere Kautio und/oder eine Vorausleistung auf die voraussichtlich anfallenden Kosten zu erheben. Die Kautio (und ggf. auch die Vorausleistung) ist spätestens mit Abschluss des Mietvertrags zur Zahlung fällig.

II. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. März 2008 in Kraft.

Die Änderungen in Ziff. I Nr. 1 und in Ziff. II. der „Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) für die Festhalle Altdorf“ vom 01.03.2008 treten am 01.01.2018 in Kraft.

Altdorf, 13. Dezember 2017

Erwin Heller
Bürgermeister